



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DES EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (EDA) FÜR BUNDESBEITRÄGE AUSSERHALB DES PROJEKTBEREICHES

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden integrierenden Bestandteil jedes öffentlichrechtlichen Vertrages über die Gewährung eines Bundesbeitrages (nachfolgend „der Beitrag“) gemäss Definition unter Ziffer 1.2., im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (nachfolgend „EDA“). Der Vertrag wird zwischen dem EDA und einer schweizerischen Organisation oder einer natürlichen Person (nachfolgend „die Partnerin“ genannt) abgeschlossen.
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für Beiträge anwendbar, die zur Durchführung von Aktivitäten an schweizerische Partner insbesondere im Bereich der Medien, der Verbreitung von Kenntnissen über Themen im Tätigkeitsbereich des EDA im In- und Ausland respektive über die Schweiz im Ausland sowie der Erarbeitung und Anwendung neuer Methoden im Zusammenhang mit diesen Themen oder im Rahmen eines (z.B. kulturellen) Austausches gewährt werden.
- 1.3. Änderungen des Vertrages, der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der anderen Anhänge des Vertrags bedürfen der schriftlichen Form.

2. Verantwortlichkeit - Pflichten der Partnerin

- 2.1. Die Tätigkeit ist gemäss Tätigkeitsbeschreibung (Anhang des Vertrages) auszuführen. Die Verantwortlichkeit für die Tätigkeit liegt bei der Partnerin.
- 2.2. In jedem Fall ist die Partnerin gegenüber dem EDA allein verantwortlich; das EDA übernimmt lediglich gegenüber der Partnerin selbst Verpflichtungen.
- 2.3. Die Partnerin informiert das EDA sofort schriftlich über jedes Ereignis, das die vorgesehene Realisierung der Tätigkeit ändern oder sich negativ auf die Durchführung des Vertrages auswirken oder diese in Frage stellen könnte. Sie macht dem EDA allenfalls Änderungsvorschläge.

- 2.4. Sofern im Vertrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, müssen Änderungen, die den Tätigkeitsbeschrieb oder die Finanzierung der Tätigkeit betreffen, vorgängig schriftlich durch das EDA genehmigt werden (siehe auch nachstehende Ziffer 4).
- 2.5. Die Partnerin verpflichtet sich, das EDA im Rahmen ihrer Aktivitäten deutlich zu erwähnen (Projekt, Publikation etc.). Handelt es sich um einen Film, verpflichtet sie sich, das EDA im Vorspann des Films mit folgender Formulierung zu erwähnen: „Mit Unterstützung des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA)“, und sie stellt dem EDA eine Videokopie (Betacam) des Films zur Verfügung.
- 2.6. Die Partnerin ist verantwortlich für die Entscheide zur Beschaffung von Dienstleistungen und/oder Gütern. Sie verpflichtet sich dabei die Prinzipien des freien und fairen Wettbewerbs sowie die rechtlichen Bestimmungen im Ursprungsland der beschafften Leistungen zu beachten. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen zur Eigentumsübertragung an Dritte (z.B. Begünstigte) während oder nach der Durchführung der Tätigkeit geht das Eigentum an allen Beschaffungen oder Materialeinkäufen direkt an die Partnerin über. Diese dürfen nur für die Tätigkeit eingesetzt werden. Die Partnerin führt ein aktuelles Inventar.
- 2.7. Die Resultate der Aktivitäten, welche gestützt auf den vorliegenden Vertrag erbracht werden, sowie die Rechte an geistigem Eigentum unter Einschluss der Urheberrechte gehören der Partnerin. Dem EDA steht das Recht auf freien Zugang zu diesen Rechten zu, insbesondere das unbeschränkte und kostenlose Recht auf Kopie, Benutzung und Verbreitung. Sollten diese geistigen Eigentumsrechte einen Ertrag abwerfen, werden sich die Parteien über die Verwendung dieses Einkommens verständigen.
- 2.8. Jeder mündliche oder schriftliche Informationsaustausch zwischen dem EDA, anderen Bundesämtern und der Partnerin ist vertraulich. Die Partnerin macht allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die daraus erwachsende Schweigepflicht aufmerksam.
- 2.9. Unter Vorbehalt von Ziffer 2.5. müssen alle Veröffentlichungen und/oder Verlautbarungen betreffend den Informationsaustausch oder die unter Ziffer 2.7. erwähnten Dokumente vorgängig schriftlich vom EDA bewilligt werden. Erlaubt das EDA der Partnerin schriftlich, Auskünfte zu erteilen, so ist sie verpflichtet, diese wahrheitsgetreu zu erteilen und den Namen des EDA zu erwähnen. Verlautbarungen über den Vertrag an die Massenmedien oder unter einer anderen öffentlichen Form (Presse, Radio, Fernsehen, Kino, Internet etc.) bedürfen einer schriftlichen Bewilligung durch das EDA.
- 2.10 Die Organisation verpflichtet sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

3. Verwendung der Mittel

- 3.1. Das EDA überweist den vertraglich vorgesehenen Beitrag nur, sofern die Finanzierung der gesamten Tätigkeit durch die Partnerin sichergestellt ist.
- 3.2. Die Partnerin ist verpflichtet, das EDA über alle für die Tätigkeit von Dritten erhaltenen oder versprochenen Beiträge, die nicht bereits im Budget aufgeführt sind (Anhang des Vertrages), sowie über die Zweckbestimmung aller für die Tätigkeit bestimmten Mittel transparent zu informieren.
- 3.3. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, setzt die Partnerin den Beitrag des EDA und die anderen für die Tätigkeit vorgesehenen oder erhaltenen Mittel

sukzessive gemäss den Bedürfnissen ein, im selben Zahlungsrhythmus und proportional zum Finanzierungsschlüssel (Prozentsatz des Bundesbeitrages im Verhältnis zum Gesamtbudget).

- 3.4. Der Beitrag darf - ausser mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des EDA - nicht für andere als die im Rahmen der Tätigkeit vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden.

4. Budget

- 4.1. Das Budget ist einzuhalten. Die Partnerin kann Budgetänderungen vornehmen, sofern diese keine Änderung des EDA-Beitrages bewirken. Jede Budgetänderung muss spätestens anlässlich der Zwischen- und Schlussabrechnungen begründet werden.
- 4.2. Eine Beitragserhöhung oder eine Änderung des Finanzierungsschlüssels erfordert ein begründetes Gesuch sowie die vorgängige schriftliche Zustimmung des EDA.

5. Berichte und Protokolle über die Verwendung der Mittel

- 5.1. Zu den im Vertrag festgelegten Daten und Modalitäten liefert die Partnerin dem EDA die operationellen Berichte sowie die entsprechenden Abrechnungen ab. Alle Belege sind während zehn Jahren aufzubewahren.
- 5.2. Bei Tätigkeitsende reicht die Partnerin dem EDA einen Schlussbericht zur Genehmigung sowie eine nicht revidierte Schlussabrechnung ein, deren Belege dem EDA zur Verfügung stehen, oder, sofern der Vertrag dies vorsieht, eine revidierte Schlussabrechnung, welche die finanzielle Richtigkeit und deren Vertragskonformität bestätigt.
- 5.3. Das EDA und die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie jeder von ihm bezeichnete Dritte haben ein Kontrollrecht über die Tätigkeit.

Bei allfälligen Überprüfungen der Tätigkeit durch das EDA, seine Beauftragten oder durch die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt die Partnerin alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung und erteilt alle notwendigen Auskünfte.

6. Rücktritt vom Vertrag

- 6.1. Führt die Partnerin die Tätigkeit trotz schriftlicher Mahnung des EDA nur mangelhaft aus, kann das EDA den Bundesbeitrag kürzen oder eine Teilrückzahlung samt 5 % Zins gemäss Subventionsgesetz des Bundes (SR 616.1) einfordern.
- 6.2. Hält eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht ein, führt sie diese nicht aus oder verletzt sie sie, so kann die andere Partei nach Inverzugsetzung den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 6.3. Wird die Ausführung des Vertrages aus Gründen höherer Gewalt (Naturkatastrophen etc.), durch Krieg oder politische Unruhen verhindert, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit Wirkung ab Eintritt der Unmöglichkeit oder des politischen Ereignisses aufzulösen. Die Partnerin erstellt einen Schlussbericht sowie eine Schlussabrechnung über die Ausgaben der Tätigkeit.
- 6.4. Werden die Kredite für die Internationale Zusammenarbeit vom Parlament oder Bundesrat so gekürzt, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft ihren vertraglichen Pflichten nicht oder

nur noch teilweise nachkommen kann, hat die DEZA nach Prüfung ihres Gesamtportfolios und nach eigenem Ermessen das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder entsprechend zu ändern und ihren Beitrag zu kürzen. Sie muss die Organisation unverzüglich darüber informieren.

- 6.5. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung erstellt die Partnerin einen operationellen sowie einen finanziellen Schlussbericht. Das EDA beteiligt sich gemäss ursprünglichem Finanzierungsschlüssel anteilmässig an den eventuell entstandenen Kosten sowie an den finanziellen Folgen der vorzeitigen Auflösung, ausser bei Vorliegen eines Fehlers seitens der Partnerin. Alle Vorschüsse des EDA und sämtliches mit EDA-Mitteln erstandenes Material, welche noch nicht im Rahmen der Tätigkeit verwendet wurden, sind innert drei Monaten nach vorzeitiger Vertragsauflösung an das EDA zu übertragen.

7. Dauer des Vertrages

Der Vertrag endet, wenn die Parteien alle ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben, spätestens aber mit der Schlusszahlung des EDA. Diese kann erst nach Erhalt des Schlussberichts sowie, je nach Vertrag, der revidierten oder der unrevidierten Schlussabrechnung und der Genehmigung dieser Dokumente durch das EDA erfolgen. Fehlt eine Schlusszahlung, endet der Vertrag sechs Monate nach Annahme des Schlussberichts und der Schlussabrechnung durch das EDA, es sei denn, es erhebe vor Ablauf dieser Frist schriftlich Einwände.

8. Verschiedenes

- 8.1. Die Vertragsbestimmungen gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen andern Anhängen vor.
- 8.2. Bei Streitigkeiten kommt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (SR 1. 172.02) zur Anwendung.